

Kommentar zu: Entscheid [130-I-352](#) - BGE - Verfassungsrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: II. öffentlich-rechtliche Abteilung

[De](#) • [Fr](#) • [It](#)

Integrative Schule im Lichte von Art. 8 Abs. 2 und Art. 19 BV

Autor: **Tarek Naguib**

Redaktor: **Judith Wyttenbach**



Das Bundesgericht hatte in BGE 130 I 352 u.a. zu beurteilen, ob die Einschulung eines behinderten Knaben in die Sonderschule gegen das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) und den Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 19 BV) verstösst. Das Bundesgericht weist die gegen den Einschulungsentscheid erhobene staatsrechtliche Beschwerde ab.

Zusammenfassung

[Rz 1] In seinen grundsätzlichen Ausführungen zum Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht hält das Bundesgericht fest, dass Art. 19 BV im Zusammenhang mit Art. 62 BV zu verstehen sei. Art. 62 BV verpflichte die Kantone dazu, für einen ausreichenden Grundschulunterricht sorgen, der allen Kindern offen steht, staatlicher Leitung oder Aufsicht unterstellt ist sowie obligatorisch und an öffentlichen Schulen unentgeltlich ist (E. 3.1). Die Anforderungen, die Art. 19 an den obligatorischen Grundschulunterricht stelle, belasse den Kantonen bei der Regelung des Grundschulwesens einen erheblichen Ermessensspielraum. Die Ausbildung müsse für den Einzelnen angemessen und geeignet sein. Sie müsse genügen, um die Schülerinnen und Schüler auf ein selbstverantwortliches Leben im Alltag vorzubereiten. Der Unterricht sei grundsätzlich am Wohnort der Schülerinnen und Schüler zu erteilen, denn die räumliche Distanz dürfe den Zweck der ausreichenden Grundschulbildung nicht gefährden. Art. 19 verschaffe auch behinderten Kindern einen Anspruch auf eine den individuellen Fähigkeiten und der Persönlichkeitsentwicklung entsprechende, unentgeltliche Grundausbildung. Der Anspruch sei dann verletzt, wenn die Ausbildung des Kindes in einem Masse eingeschränkt wird, welches die Chancengleichheit nicht mehr wahrt, bzw. das Kind Lehrinhalte nicht vermittelt erhält, die in der hiesigen Wertordnung als unverzichtbar gelten (E. 3.2).

[Rz 2] Die Frage, an welchen Behinderungen der Beschwerdeführer leide und mit welchen erzieherischen Massnahmen diesen am besten Rechnung getragen werden könne, sei weitgehend eine Tat- bzw. eine Ermessensfrage. Diesen Aspekt prüfte das Gericht unter dem Gesichtspunkt des Willkürverbots; es verneinte im vorliegenden Fall eine Verletzung. Es konnte zudem keinen Verstoss gegen Art. 19 BV feststellen. Der Beschwerdeführer könne nicht sprechen und sei auf einen Rollstuhl angewiesen. Im Übrigen könne er «Ja» und «Nein» nur mimisch ausdrücken. Unter diesen Umständen durften es die kantonalen

Behörden ablehnen, den Beschwerdeführer in die Einführungsklasse einzuschulen.

[Rz 3] In seinen Ausführungen zum Diskriminierungsverbot hält das Gericht fest, dass auf Grund von Art. 8 Abs. 2 BV niemand wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung diskriminiert werden dürfe. Entscheidend für die Erfassung durch das Diskriminierungsverbot sei die Gefahr der Stigmatisierung und des gesellschaftlichen Ausschlusses. Diskriminierungsträchtige Ungleichbehandlungen seien qualifiziert zu begründen. Zudem hätten die Kantone auf Grund von Art. 20 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) dafür zu sorgen, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhielten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst seien. Bezug nehmend auf die Botschaft zum BehiG hält das Gericht zudem fest, dass den Kantonen weiterhin – unter Wahrung der Interessen der behinderten Schüler – die Wahl zwischen integrierter Schulung in der Regelschulung und der Sonderschulung bleibe. Ferner weise die Botschaft darauf hin, dass die Politik der Integration von behinderten Kindern ihre Grenze im Umstand finden müsse, dass die Schwere der Behinderung dem Unterricht der anderen Schüler nicht ernstlich entgegen stehen dürfe. Massgebend sei das Wohl des Kindes im Rahmen des effektiv Möglichen. Das Diskriminierungsverbot und das BehiG könnten jedoch als allgemein gehaltene Bestimmungen nicht dazu führen, dass ein Kind entgegen seinen Interessen und seinem Wohl dennoch in die Einführungsklasse eingeschult werde. (E. 6.1)

Kommentar

[Rz 4] Das Bundesgericht hatte im vorliegenden Entscheid im Zusammenhang mit der integrativen Beschulung von Kindern mit Behinderungen über die Tragweite zweier zentraler Grundrechte zu entscheiden. Im Ergebnis ist das Urteil zwar stringent. Aber leider verzichtete das Gericht darauf, die Frage der Güterabwägung zwischen dem Wohl des Kindes und den weiteren in Frage stehenden Interessen vertiefter darzustellen. Die Rechtsprechung anderer Länder wie z.B. in Deutschland ist diesbezüglich weiter fortgeschritten.

[Rz 5] Nach Ansicht des deutschen Bundesverfassungsgerichtshofes im Entscheid BVerfGE 96, 288 kommt eine Benachteiligung im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG dann in Betracht, wenn ein Kind oder Jugendlicher wegen seiner Behinderung auf eine Sonderschule verwiesen wird, obgleich der Besuch der allgemeinen Schule durch einen vertretbaren Einsatz von sonderpädagogischer Förderung ermöglicht werden könnte. Dies müsse anhand einer Gesamtbetrachtung des Einzelfalls entschieden werden. Hierbei seien Art und Schwere der jeweiligen Behinderung sowie Vor- und Nachteile einer integrativen Erziehung und Unterrichtung an einer Regelschule einerseits und andererseits einer Beschulung in einer Sonder- oder Förderschule gegeneinander abzuwägen. Es seien nicht nur die dem behinderten Kind oder Jugendlichen eröffneten Chancen für seine Ausbildung und sein späteres Erwachsenenleben in die Entscheidungsfindung einzubeziehen, sondern auch die mit solchen Massnahmen möglicherweise verbundenen Belastungen auf das behinderte Kind, für Mitschüler und Lehrpersonal. In die Interessenabwägung mit einzubeziehen sei schliesslich auch, dass staatliche Massnahmen zum Ausgleich einer Behinderung nur nach Massgabe des finanziell, personell, sachlich und organisatorisch Möglichen verlangt und gewährt werden können.

[Rz 6] Es bleibt somit abschliessend zu hoffen, dass das Bundesgericht bei einer nächsten Möglichkeit die Gelegenheit ergreift, um die Grundsätze der Güterabwägung zu

konkretisieren.

Zitiervorschlag: Tarek Naguib, Integrative Schule im Lichte von Art. 8 Abs. 2 und Art. 19 BV, in: Push-Service Entscheide, publiziert am 16. November 2007